

Amtliche Bekanntmachung



I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 27.02.2013 folgende I. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Eutin erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 1 des § 4 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:	
für den 1. Hund.....	110,40 €
für den 2. Hund.....	120,00 €
für jeden weiteren Hund.....	144,00 €

Artikel 2

Diese I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Eutin tritt mit Wirkung vom 01.04.2013 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 12.03.2013

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
Gez. Klaus-Dieter Schulz